

Hinweisschilder auf Gottesdienste. — Schiffs-Seelsorge. — Besoldung der Kindergärtnerinnen. — Wartung von Feuerlöschern. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 145

Ord. 31. 8. 60

Hinweisschilder auf Gottesdienste

Nachstehend veröffentlichen wir den Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 19. Juli 1960 (StB 2/4 — Bh 41 K 60) an die Straßenbaubehörden der Länder zur Kenntnisnahme. Dieser Erlaß wurde durch Verfügung des Innenministers des Landes Baden-Württemberg für Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung ausgedehnt. Bei beabsichtigten Aufstellungen von Hinweisschildern für heilige Messen bitten wir die Bestimmungen des Bundesministers für Verkehr zu beachten.

Der Bundesminister für Verkehr

StB 2/4 — Bh 41 K 60

Bonn, den 21. Juli 1960
Sternstraße 100

In den letzten Monaten wurde wiederholt bei Dienststellen der Straßenbauverwaltung das Aufstellen von Hinweistafeln auf Gottesdienste beantragt. Nach Abschluß der Besprechungen mit der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit dem Katholischen Büro gebe ich für die Bundesfernstraßen nachstehende

Hinweise für das Ankündigen von Gottesdiensten

- 1) Hinweisschilder auf Gottesdienste können aufgestellt werden:
 - a) im Zuge von Bundesstraßen an Ortseingängen hinter den gelben Ortstafeln (Bild 37 der Anlage zur StVO) sowie innerhalb der Orte
 - b) auf den letzten Parkplätzen vor den Autobahnausfahrten
 - c) auf den Parkplätzen bei den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen

Auf den freien Strecken der Bundesfernstraßen muß sonst aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hiervon abgesehen werden.

2. Hinweisschilder auf Gottesdienste sollen in einheitlicher Form und Farbe nach Anlage 1 gestaltet werden. Die Schrift soll nach DIN 1451 (fette Mittelschrift) ausgeführt werden. Dabei soll auf den Hinweisschildern die Überschrift und die Farbe der Kirche die Verkehrsteilnehmer unterrichten, ob evangelische oder katholische Gottesdienste angezeigt werden. Auf evangelische Gottesdienste wird durch die Überschrift: „Gottesdienst“ und durch die violette Farbe der Kirche (Abb. 2 der Anl. 1), auf katholische Gottesdienste durch die Überschrift: „Heilige Messe“ und durch die gelbe Farbe der Kirche (Abb. 1 der Anl. 1) hingewiesen.

In Orten mit mehreren Kirchen derselben Konfession soll in der Regel nur die für die Verkehrsteilnehmer in der Fahrtrichtung am leichtesten zu erreichende Kirche angekündigt werden. Dabei kann unter dem Hinweisschild noch ein Zusatzschild mit dem Namen der Kirche angebracht werden (Abb. 1 der Anl. 2).

Auf den Parkplätzen der Bundesautobahnen empfiehlt es sich, in der Regel die Kirchen anzukündigen, die in dem von der Männerarbeit der Katholischen und Evangelischen Kirche Deutschlands herausgegebenen „Kirchen-Autobahn-Lotsen“ aufgeführt sind. Durch ein Zusatzschild kann die Anschlußstelle gezeigt werden, über die die Kirche erreicht werden kann, deren Gottesdienste angekündigt sind (Abb. 2 der Anl. 2).

3. Durch das Aufstellen der Hinweisschilder darf der Gemeingebrauch auf den Bundesfernstraßen nicht beeinträchtigt werden. Bevor Hinweisschilder auf den Parkplätzen der Bundesautobahnen (vgl. 1a und b) aufgestellt werden, ist mit der zuständigen Straßenbaubehörde eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 10 FStrG zu schließen. In gleicher Weise ist für die Ortsdurchfahrten mit der zuständigen staatlichen Straßenbaubehörde

die Vereinbarung zu treffen, wenn der Bund Eigentümer des Grund und Bodens ist. In den übrigen Fällen wird für die Ortsdurchfahrten die jeweilige Gemeindeverwaltung zuständig sein.

In der Vereinbarung ist die Stelle festzulegen, an der das Hinweisschild aufgestellt werden darf. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird. Weiter sind in die Vereinbarung die erforderlichen Bedingungen aufzunehmen. Insbesondere ist festzulegen, daß das Hinweisschild von der kirchlichen Stelle, mit der die Vereinbarung getroffen wird, ordnungsgemäß zu unterhalten ist. Ferner ist zu vereinbaren, daß die Straßenbauverwaltung von Haftungsansprüchen Dritter, für die das Hinweisschild ursächlich ist, freizustellen ist. Für das Aufstellen der Hinweisschilder auf Gottesdienste wird kein Entgelt erhoben.

Durch den Abschluß der Vereinbarung wird eine etwa erforderliche Baugenehmigung für das Hinweisschild nicht ersetzt. Hierauf ist besonders hinzuweisen.

4. Es wird empfohlen, diese Hinweise auch für die anderen öffentlichen Straßen zu übernehmen.

Im Auftrag: Marschall

Nr. 146

Ord. 20. 8. 60

Schiffs-Seelsorge

Durch die Constitutio „Exsul Familia“ ist die Seelsorge auf den Schiffen geregelt worden. Zur Ausübung dieser Seelsorge benötigen die Priester die schriftliche Beauftragung durch die Konsistorialkongregation.

Nach den Vorschriften der o. g. Constitutio soll die Aufsicht über diese Seelsorge einem „Direktor“ oder „Moderator Cappellanorum Navigantium“ übertragen werden.

Auf Vorschlag der deutschen Bischöfe ist der Generalsekretär des St.-Raphaels-Vereins, P. Friedrich Fröhling S. A. C., Hamburg 1, von der Konsistorialkongregation als Direktor der katholischen Schiffsgeistlichen in Deutschland ernannt worden.

Immer wieder kommt es vor, daß sich Priester direkt an die Schiffslinien wenden, um während einer Seereise die Seelsorge auszuüben und dadurch eine freie oder verbilligte Reise zu haben.

Durch solche Gesuche an die Schiffslinien werden viele Schwierigkeiten verursacht. Es wird daher höflichst gebeten, alle Gesuche oder Auskünfte über die Seelsorge nur an das Büro des Direktors der katholischen Schiffsgeistlichen in Hamburg 1, Große Allee 41, zu richten.

Nr. 147

Ord. 22. 8. 60

Besoldung der Kindergärtnerinnen

Wir erinnern an unsere Erlasse vom 23. 1. 1954 (Amtsblatt 1954, Seite 16, Nr. 30) und vom 10. 1. 1959, (Amtsblatt 1959, Seite 360, Nr. 30) und weisen darauf hin, daß die dort genannten Vergütungssätze sich inzwischen in folgender Weise erhöht haben:

- I. Kindergärtnerinnen mit staatl. Anerkennung (Berufsgruppe 11 der Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes) Anfangsgehalt (Bruttovergütung) in Ortsklasse S 405.— DM, in Ortsklasse A 390.— DM, in Ortsklasse B 375.—. Diese Sätze erhöhen sich alle zwei Jahre bis zu einem Endgehalt ab 19. Berufsjahr: S 525.— DM, A 510.— DM, B 495.— DM.
- II. Kindergärtnerinnen in besonderer Verantwortung (als selbständige Leiterinnen größerer Kindergärten mit mehreren Gruppen) Berufsgruppe 10 der Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes: Anfangsgehalt in Ortsgruppe S 422.— DM, A 407.— DM, B 392.— DM. Diese Sätze erhöhen sich alle zwei Jahre, bis zu einem Endgehalt ab 19. Berufsjahr: S 558.— DM, A 543.— DM, B 528.— DM.

Beratung sowie Vordrucke für Arbeitsverträge durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Eisenbahnstraße 3.

Nr. 148

Ord. 26. 8. 60

Wartung von Feuerlöschern

Um in die Überwachung von Handfeuerlöschern Ordnung zu bringen, haben wir mit den beiden Feuerlöscher-Herstellungsfirmen

1. »Total« Kom. Ges. Foerstner & Co.,
Ladenburg a. N.,
2. »Minimax« AG., Urach (Wttbg.)

einen Mustervertrag des nachfolgenden Inhalts über die Wartung von Feuerlöschern vereinbart.

Mit diesen beiden Firmen können von den Stiftungsräten Wartungsverträge nach Maßgabe des Mustervertrags abgeschlossen werden (3 Unterschriften des Stiftungsrats und Pfarrsiegel). Den Stiftungsräten wird anheimgegeben, sich bei »Total« oder »Minimax« wegen eines Wartungsvertrags zu melden. Wo Stiftungsräte aber Feuerlöschgeräte von anderen als den beiden genannten Firmen bezogen haben, steht es ihnen frei, die Geräte auch durch die betreffenden Herstellerfirmen prüfen zu lassen. Bestehende Wartungsverträge müssen eingehalten werden. Ebenso können Löschgeräte weiterhin auch von anderen Firmen als von »Total« und »Minimax« bezogen werden.

Mit außerbadischen Lieferfirmen sind aber in den letzten Jahren erhebliche Schwierigkeiten wegen verspäteter Lieferung, ungenügender Wartung und

Preisüberforderung entstanden. Bei Neubezug solcher außerbadischer Fabrikate können wir in Streitfällen die Wahrung der Interessen des Stiftungsrats nicht mehr übernehmen. Eine außerbadische Firma oder ihre in Baden wohnenden Vertreter bedienen sich bei Erlangung von Aufträgen zum Teil immer noch einer Empfehlung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg, die längst zurückgenommen worden ist. Fälle dieser Art wollen uns sofort berichtet werden.

Die beiden mit »Total« und »Minimax« von uns abgeschlossenen Musterverträge lauten gleichheitlich:

Prüfvertrag

zwischen der

»Total« Kommanditgesellschaft Foerstner & Co.,
Ladenburg a. N.,

»Minimax« Aktiengesellschaft in Urach (Wttbg.)

und

der Erzdiözese Freiburg

1.

Die Firma Total (Minimax) verpflichtet sich, die in der Erzdiözese Freiburg i. Br. an kirchlichen Gebäuden angebrachten und in Zukunft anzubringenden Handfeuerlöschgeräte ihrer Firma und anderer Firmen (Fremdgeräte), mit Ausnahme der Handfeuerlöschgeräte der Firma Minimax in Urach/Wttbg. (Total in Ladenburg a. N.), auf ihre Einsatzfähigkeit zu prüfen. Nicht unter diesen Vertrag fallen die mit Feuerlöschgeräten versehenen Gebäude der Klöster, des Caritasverbandes und anderer Bauten katholischer Organisationen, die nicht von der Erzdiözese verwaltet werden.

2.

Die Firma Total (Minimax) ist berechtigt, mit den katholischen Stiftungsräten in Baden und den Kirchenvorständen in Hohenzollern Prüfverträge nach dem Inhalt dieses Mustervertrages abzuschließen.

3.

Die Geräte werden in Zeitabständen von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren geprüft. Der genaue Prüftermin bleibt der Firma Total (Minimax) überlassen. Etwaige Wünsche des Auftraggebers über den Zeitpunkt der Prüfung werden von der Firma Total (Minimax) soweit wie möglich berücksichtigt.

4.

Der Prüfer weist sich durch einen von seiner Firma ausgestellten Lichtbildausweis aus. Der Auftraggeber darf Prüfer, die sich nicht derart ausweisen, nicht zulassen.

5.

Die bei der Prüfung festgestellte oder herbeigeführte Einsatzfähigkeit des Gerätes wird durch den Prüfer durch Plombierung des Gerätes und

einen Kontrollzettel (Prüfetikette) mit Datum und seiner Unterschrift bestätigt.

6.

Für die Prüfarbeit werden folgende Vergütungen berechnet:

von 1 — 5 Geräten	DM 4,00	} je Gerät
von 6 — 10 Geräten	DM 3,75	
von 11 — 15 Geräten	DM 3,50	
von 16 — 20 Geräten	DM 3,25	
von 21 und mehr Geräten	DM 3,00	

Besondere Monteurkosten und Weggebühren werden nicht berechnet.

7.

Füll- und Treibmittel oder Ersatzteile werden zu den jeweiligen Listenpreisen der Total (Minimax) berechnet.

8.

Kostenpflichtige Reparaturen, die sich bei der Prüfung der Einsatzfähigkeit als nötig erweisen, bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

9.

Der Prüfer steht nach jeder Überprüfung dem Bedienungspersonal zur kostenlosen theoretischen Unterweisung zur Verfügung. Bei Unterricht durch praktische Löschübung am Feuer stellt der Auftraggeber die erforderlichen Brennstoffe, Geräte und Füllungen.

10.

Total (Minimax) ersetzt kostenlos die Teile oder führt Nachbesserungen aus, wenn die in den Einzelverträgen aufgeführten Geräte nach Ausstellung der Prüfetiketten nachweisbar infolge eines vom Prüfer schuldhaft übersehenen Umstandes schadhaft werden.

Ist die Nachbesserung unmöglich oder wird sie von Total (Minimax) nicht binnen angemessener Frist vorgenommen, kann der Auftraggeber von diesem Vertrag zurücktreten.

Alle weitergehenden Ansprüche aus Revision oder Nachbesserung, insbesondere solche auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen.

Jede Haftung von Total (Minimax) ist ferner ausgeschlossen,

- wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Feststellung der Total (Minimax) schriftlich mitgeteilt wird,
- wenn das Gerät zu irgend einer Zeit durch andere als die nach Ziffer 4 legitimierten Personen überprüft oder behandelt worden ist,
- wenn die Vorschriften der Total (Minimax) über die Behandlung des Gerätes nicht beobachtet worden sind.

11.

Dieser Vertrag tritt mit der Unterschrift des letzten Unterzeichners in Kraft. Er gilt zunächst für ein Jahr. Wird er nicht durch Einschreibebrief unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ablauf von einer Partei gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

12.

Gerichtsstand für beide Teile ist Freiburg i. Br.

Nr. 149

Ord. 30. 8. 60

Wohnung für einen Pfarrpensionär

In Offenburg steht für einen pensionierten Geistlichen eine Vierzimmerwohnung mit Küche und Bad zur Verfügung. Interessenten wollen sich an das Erzb. Pfarramt Dreifaltigkeit Offenburg wenden.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Rottmannshöhe, Post Assenhausen über Starnberg/Obb.:

10. — 14. Oktober	P. C. Wiedenmann SJ.
24. — 28. Oktober	P. C. Wiedenmann SJ.
7. — 11. November	P. C. Wiedenmann SJ.
28. Nov. — 2. Dezember	P. C. Wiedenmann SJ.
26. — 31. Dezember	P. C. Wiedenmann SJ.
1. — 6. Januar 1961	P. C. Wiedenmann SJ.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Vikar Wolfgang Kirchgässner in Karlsruhe, St. Bernhard, zu seinem Sekretär bestellt.

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Religionslehrer Dr. Eduard Schmitt an der Gewerbeschule I in Heidelberg zum Studienrat ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

24. Juli: Hellstern Franz, Pfarrverweser in Bietingen/Hegau, auf diese Pfarrei.
28. Aug.: Tichy Franz, Kurat in Graben, auf die Pfarrei Forchheim (Dek. Ettlingen).

Publicatio beneficiorum conferendorum

Freiburg ad St. Barbaram (Littenweiler),
decanatus Freiburg.

Riedern am Wald, decanatus Stuehlingen.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 14 mensis Septembris proponantur.

Richen, decanatus Waibstadt.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones usque ad diem 14 mensis Septembris camerae administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavaria) proponantur.

Versetzungen

10. Aug.: Löhle Ernst, Pfarrverweser in Silbertal (Vorarlberg), i. g. E. nach Heiligenzimmern.
11. Aug.: Schulze P. Wilhelm OESA., als Vikar nach Walldürn.
16. Aug.: Dosch Joseph, Vikar in Wiesloch, als Krankenhauspfarrer an das Städt. Krankenhaus in Mannheim.
17. Aug.: Appel Friedrich, Pfarrverweser in Hüngheim, als Pfarrkurat nach Rauental.
25. Aug.: Groner Leo, Vikar in Kirchzarten, i. g. E. nach Freiburg-Littenweiler.

Im Herrn sind verschieden

14. Aug.: Heiler Hugo, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Baden-Baden U. L. Fr., † im Städt. Krankenhaus Baden-Baden.
17. Aug.: Hilling Dr. Nikolaus, Erzb. Geistl. Rat, emeritierter Professor des Kirchenrechts an der Universität in Freiburg i. Br.
18. Aug.: Strittmatter Johann, Pfarrer in Riedern a. W.
21. Aug.: Grimm Leonhard, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Freiburg-Littenweiler, St. Barbara, † in der med. Universitätsklinik in Freiburg i. Br.
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat